



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
Der Präsident



Die österreichischen
Rechtsanwälte

An die
Europäische Kommission

1049 Brüssel
Belgien

per Email (European-Contract-Law@cec.eu.int)

Wien, am 18. Juli 2003

Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat:
Ein kohärentes europäisches Vertragsrecht/Ein Aktionsplan
(KOM (2003) 68 endgültig)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und als solche, soweit es die österreichische Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit betrifft, zur Wahrung ihrer Rechte und Angelegenheiten sowie Vertretung der rund 4.500 Rechtsanwälte Österreichs berufen. Der ÖRAK setzt sich aus den neun Rechtsanwaltskammern Österreichs zusammen. Dem ÖRAK obliegen insbesondere u.a. die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten zu Gesetzesentwürfen, sowie die Anzeige von Mängeln in der Rechtspflege und Verwaltung bei den zuständigen Stellen und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der ÖRAK erlaubt sich zu der im oben genannten Mitteilung folgende

Stellungnahme

zu übermitteln, die von der hierzu eingesetzten ÖRAK Arbeitsgruppe unter Leitung von Frau Rechtsanwältin Dr. Eva Maria Hausmann, bestehend aus den Rechtsanwälten, Dr. Rudolf Beck, Dr. Peter Burgstaller, Univ. Prof. Dr. Michael Enzinger, Dr. Gert Folk, Dr. Alix Frank-Thomasser und Dr. Michaela Tulipan, ausgearbeitet wurde.

Die Europäische Kommission will mit dem mit ihrer Mitteilung vom 12.2.2003 vorgelegten Aktionsplan, Reaktionen auf die vorgeschlagene Kombination aus nicht gesetzgeberischen und gesetzgeberischen Maßnahmen und Anregungen für die weitere Reflexion über ein optionelles Instrument im Bereich des europäischen

Vertragsrechtes erhalten. Mit dem Aktionsplan soll auch die offene, breite und eingehende Debatte weitergeführt werden, die durch die Mitteilung zum europäischen Vertragsrecht¹ eingeleitet wurde, woran sich nicht nur die Organe der Europäischen Gemeinschaft, sondern auch die Öffentlichkeit, insbesondere die Wirtschaft, die Verbraucherverbände und Juristen aus Wissenschaft und Praxis, beteiligt haben.²

Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich – wie bereits mit Stellungnahme vom 15.10.2001³ zum Ausdruck gebracht – die Bemühungen der Kommission, eine Diskussion über das europäische Vertragsrecht zu führen. Es ist allerdings neuerlich festzuhalten, dass das Thema, in dem von der Kommission vorgegebenen kurzen Zeitraum, nicht mit der gebührenden Sorgfalt behandelt werden kann.

Die bestehenden nationalen Rechtsordnungen der Mitglied- und Beitrittsstaaten sind in Jahrhunderten gewachsen – es bedarf daher aus Sicht des ÖRAK der eingehenden Auseinandersetzung mit den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen, unter Beteiligung der europäischen Organe und der am Diskussionsprozess interessierten Kreise. Auch sprachliche Barrieren sind zu überwinden. Eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen kulturellen und soziopolitischen Hintergründen ist unerlässlich, um der in der Europäischen Gemeinschaft herrschenden Vielfalt Rechnung zu tragen und die Werte, die die Völker Europas gerade durch Ihre unterschiedlichen Kulturen und Sprachen in die Rechtsgestaltung einzubringen vermögen, für die europäische Rechtsfortbildung nutzbar zu machen.

Der ÖRAK regt daher erneut an, künftig längere Fristen für Stellungnahmen – unseres Erachtens wären mindestens vier Monate zu gewähren – festzulegen, damit den interessierten Kreisen ein angemessener Zeitrahmen zur Verfügung steht, was in Anbetracht der bevorstehenden Erweiterung der EU noch an Bedeutung gewinnt.

Unklar ist unseres Erachtens das Verhältnis zwischen dem Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahre 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom I") in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung⁴ und dem Aktionsplan. In der Mitteilung wird ausgeführt, dass sich das Grünbuch und der Aktionsplan gegenseitig ergänzen.⁵ Es sollte hier unbedingt auf eine kohärente Vorgangsweise geachtet werden.

Der ÖRAK begrüßt, dass die in seiner Stellungnahme vom 15.10.2001 aufgezeigte Problematik erhöhter Formerfordernisse in der gegenständlichen Mitteilung aufgegriffen wurde⁶. Erhöhte Formvorschriften, wie beispielsweise Beglaubigungen und Notariatsakte, sind nach Ansicht des ÖRAK heutzutage nicht mehr zum Schutz

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum europäischen Vertragsrecht vom 11.7.2001 (KOM (2001) 398 endg.)

² Rz 98 der Mitteilung

³ Stellungnahme des ÖRAK zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum europäischen Vertragsrecht (KOM (2001) 398 endg.)

⁴ KOM (2002) 654 endg.

⁵ Rz 13 der Mitteilung

⁶ Rz 35 der Mitteilung

der Vertragsparteien erforderlich. Es ist nicht mehr zu rechtfertigen, dass für die Gültigkeit mancher Verträge erhöhte Formerfordernisse, die Verbrauchern und Unternehmen höhere Kosten verursachen, zu erfüllen sind.

Zu Beobachten ist ausserdem, dass Formvorschriften häufig auch dazu führen, dass die Aufmerksamkeit der Rechtssuchenden auf die Erfüllung dieser Formerfordernisse gerichtet ist und Überlegungen den Vertragsinhalt betreffend, vernachlässigt werden. Generell sollte das Hauptaugenmerk hingegen auf die inhaltliche Gestaltung von Rechtsgeschäften gelegt werden.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Schaffung von EU-weiten Standardvertragsklauseln ist davor zu warnen, dass solche Standardvertragsklauseln bei den beteiligten Verkehrskreisen vielfach den Eindruck erwecken, dass durch deren Einbeziehung der Inhalt ihrer Geschäfts- und Rechtsbeziehung ausreichend gestaltet und damit Kosten (für die Vertragsverhandlung) erspart würden. Die Erfahrungen der Anwaltschaft zeigen eher das Gegenteil: Allgemeine Geschäftsbedingungen verleiten die Parteien eher dazu, Rechtssicherheit anzunehmen, die jedoch häufig schon deshalb nicht besteht, weil mangels Vereinbarung solche Bedingungen gar nicht Vertragsinhalt geworden sind, oder weil die Parteien ihrem Vertrag solche Klauseln nicht zugrunde gelegt hätten, wenn sie die Konsequenzen im Hinblick auf den konkreten Vertrag bedacht hätten.

Der Krisenfall zeigt, dass bei der Durchsetzung vertraglicher Rechte weit höhere Kosten entstehen können, wenn die Parteien in der Vorphase des Vertrages vermeinten, Aufwand und Kosten von Vertragsverhandlungen durch Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen einsparen zu können. Ein – wenngleich mit Kostenersparnis im Vorfeld – gar einhergehender Rechtsverlust kommt die betroffene Partei erfahrungsgemäß sowohl materiell als auch immateriell teurer zu stehen, als die Inanspruchnahme qualifizierter Rechtsberatung in der Phase der Vertragsverhandlungen. So können schon zu Beginn der Verhandlungen Interpretationsschwächen des Vertrages durch fachlich qualifizierte Beratung behoben werden und somit spätere oft kostenintensive Auseinandersetzungen zwischen Vertragsparteien vermieden werden. Ein guter und damit den Interessen der Vertragsparteien gerecht werdender Vertrag bleibt auch später „in der Schublade“ und findet sich nicht vor Gericht.

Zur Beratung bei Vertragsverhandlungen empfiehlt sich im Interesse des Konsumentenschutzes und einer funktionierenden Rechtspflege die Beiziehung eines Rechtsanwaltes. Nur der Rechtsanwalt berät und vertritt seinen Mandanten unabhängig von jeglichen Interessen Dritter. Er unterliegt einer strengen standesrechtlichen Aufsicht und verfügt über eine hochstehende Ausbildung und Erfahrung – auch in Streitsachen – was ihn zum idealen Berater bei Vertragsverhandlungen macht. Musterbedingungen bergen die Gefahr unbesehener und daher riskanter Anwendung. Sie können die kompetente Beratung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt nie ersetzen.

Anzumerken ist, dass diverse Rechtsberatungsvereine, die zunehmend eingerichtet werden und vielfach von öffentlicher Hand subventioniert werden, keinesfalls die Beratung und Vertretung durch einen unabhängigen und verschwiegenen

Rechtsanwalt ersetzen können. Auch fehlt es in diesen Vereinen an der entsprechenden Ausbildung und Erfahrung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind zulässige Akte privater Rechtssetzung, bei denen sich die öffentliche Kontrolle auf die Abwehr missbräuchlicher Klauseln zu beschränken hat, einem Umstand, dem auch die Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln Rechnung trägt. Keinesfalls darf nach Ansicht des ÖRAK durch Gemeinschaftsmaßnahmen der in den Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten enthaltene Grundsatz der Vertragsfreiheit eingeschränkt werden. Es ist auch fraglich, ob die rechtssetzenden Organe der EU eine Kompetenz zur Regelung solcher Bedingungswerke haben.

Der ÖRAK ist daher der Auffassung, dass der Vorschlag Standardvertragsklauseln zu schaffen, derzeit nicht weiter verfolgt werden sollte.

Hingegen begrüßt der ÖRAK das Vorhaben der Kommission, die bestehenden Rechtsvorschriften des gemeinsamen Besitzstandes im Bereich des Vertragsrechtes stärker aufeinander abzustimmen und (damit) die Qualität des Gemeinschaftsrechts im Bereich des Vertragsrechtes zu verbessern.

Hinsichtlich der im Aktionsplan vorgeschlagenen Schaffung eines gemeinsamen Referenzrahmens, der gemeinsame Grundsätze und Begriffe im Bereich des europäischen Vertragsrechtes festlegt, und bei dem es sich um ein der Öffentlichkeit zugängliches Dokument handeln soll, das den Gemeinschaftsorganen helfen soll, eine kohärentere Ausgestaltung der geltenden und künftigen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des europäischen Vertragsrechtes zu gewährleisten⁷, sind die Ausführungen der Kommission unklar. Auch hier ist fraglich, ob dafür überhaupt eine Gemeinschaftskompetenz gegeben ist.

Aus Sicht des ÖRAK wäre die Erarbeitung eines gemeinsamen Referenzrahmens insoweit sinnvoll, als damit bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen - die unterschiedliche Begriffe für gleiche Inhalte enthalten - im Bereich des Vertragsrechtes beseitigt werden können bzw. die Kohärenz künftiger Rechtssetzungsvorhaben gewährleistet werden kann.

Durch die Sprachenvielfalt in der EU, die durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten noch erweitert wird, werden unterschiedliche Auslegungen begünstigt. Es erscheint daher zur Erhöhung der Rechtssicherheit grundsätzlich sinnvoll, den gemeinsamen Besitzstand mit Hilfe rechts-, sprach- und sozialwissenschaftlicher Forschung nach unterschiedlicher Begriffsverwendung zu durchforsten und zu analysieren und nach Möglichkeit eine einheitliche Terminologie der Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich des Vertragsrechtes zu finden.

Die Entwicklung von Rechtsbewusstsein und Akzeptanz in der Bevölkerung setzt eine hohe Rechtskultur voraus. Dazu zählt eine hohe Normenkultur – also der Aufbau der Normen, deren Verständlichkeit und deren Einfügung in die gesamte Rechtsordnung – sowie Veröffentlichungskultur – worunter die Möglichkeit jedes

⁷ Rz 59 der Mitteilung

Bürgers, sich über die geltenden Normen in seiner Sprache, ihren gesamten aktuellen Inhalt, zu informieren, zu verstehen ist.

Im Sinne einer im Bereich des Privatrechts unbedingt anzustrebenden breiten Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung, sollte nach Auffassung des ÖRAK, daher zunächst von der EU eine öffentlich zugängliche Datenbank geschaffen werden, worin über den gemeinsamen Besitzstand hinaus, auch das Vertragsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten aufgenommen werden könnte. In diese Datenbank sollten aber nicht nur die Rechtsnormen selbst, sondern auch die Praxis Ihrer Anwendung – insbesondere die Rechtsprechung – des jeweiligen Mitglied- bzw. Beitrittsstaats aufgenommen werden. Die Datenbank sollte in allen Amtssprachen zugänglich sein, da nur die zumindest abstrakte Möglichkeit, sich Kenntnis über massgebliche Rechtsvorschriften in der eigenen Sprache zu verschaffen, auch das zur Akzeptanz erforderliche Vertrauen in die Rechtsordnung und das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung schafft.

Zu dem Vorschlag der Schaffung eines optionellen Rechtsinstrumentes meinen wir, dass dies derzeit verfrüht wäre. Es ist zu befürchten, dass ein solches optionelles Instrument beim derzeitigen Entwicklungsstand nicht angenommen wird. Zeigt sich doch auch bei anderen internationale Verträge betreffenden Regelungswerken, dass deren Anwendung von den Parteien eher ausgeschlossen wird, was darauf zurückzuführen ist, dass das Recht einer der Vertragsparteien den Beteiligten immer noch näher, weil – auch in seiner Anwendung – bekannter ist, als etwa das UN-Kaufrecht. Es besteht auch eine erhebliche Gefahr für die Rechtssicherheit, wenn zwingende nationale Regelungen durch Parteiendisposition ausgeschaltet werden – sei es auch im Wege der Vereinbarung der Geltung von optionellem EU-Recht. Einerseits könnte in geschützte Rechte Dritter eingegriffen werden, andererseits könnte aber auch ein schutzwürdiges Interesse, speziell des schwächeren Vertragspartners, betroffen sein, wobei häufig erst das Gefüge sämtlicher nationaler Bestimmungen erkennbar macht, warum der nationale Gesetzgeber bestimmte Regelungen für zwingend notwendig angesehen hat.

Der ÖRAK bedankt sich abschließend für die Gelegenheit zur Stellungnahme und regt an, die Forschung im Bereich der Zivilrechtssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten fortzuführen und den Weg der Verbesserung der Qualität des Gemeinschaftsrechts im Bereich des Vertragsrechts, unter Einbeziehung aller interessierten Kreise, insbesondere aber der rechtsanwendenden Berufe, weiter zu verfolgen. Die Schaffung von Standardvertragsklauseln und eines optionellen Rechtsinstrumentes sollte hingegen nach Auffassung des ÖRAK vorläufig nicht weiter verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Gerhard Benn-Ibjer